Preußische Gesetzsammlung

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Juli 1930	Nr. 26

Inhalt:

(Nr. 13522.) Gesetz zur Verlängerung und Änderung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze für das Rechnungsjahr 1930. Vom 19. Juli 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Preußische Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1927 (Gesetzsamml. S. 63), des Gesetzes über die Aufhebung der Brückengelder für Kraftfahrzeuge vom 29. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 295) und des Gesetzes zur Änderung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze vom 27. Mai 1929 (Gesetzsamml. S. 53) wird mit Wirkung für das Rechnungsjahr 1930 wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Das nach dem Finanzausgleichsgesetze dem Lande zustehende Aufkommen an der Kraftfahrzeugsteuer wird nach Abzug eines Betrags in Höhe von 4 vom Hundert den Wegeunterhaltungspflichtigen für Zwecke der öffentlich-rechtlichen Unterhaltung befestigter Landstraßen einschließlich der Ortsdurchfahrten überwiesen.

(2) Über die Verwendung des abgezweigten Betrags trifft das Gesetz über die Aufhebung der Brückengelder für Kraftfahrzeuge vom 29. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 295) Bestimmung.

2. Zwischen § 4 und § 5 werden folgende §§ 4 a und 4 b eingeschaltet:

§ 4 a.

Von dem nach dem Finanzausgleichsgesetze dem Lande zustehenden Anteil an der Biersteuer erhalten die Gemeinden 50 vom Hundert.

§ 4 b.

Das dem Lande nach dem Finanzausgleichsgesetze zustehende Aufkommen an der Mineralwassersteuer erhalten die Gemeinden in voller Höhe.

3. Hinter § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

Als Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer gelangt ein Betrag von mindestens 148,5 Millionen *RM* zur Verteilung. Soweit die nach §§ 2, 6 auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Beträge die Höhe von 148,5 Millionen *RM* nicht erreichen, sind sie aus dem Gemeindeanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer (§ 1) entsprechend zu erhöhen. Der hierzu erforderliche Ergänzungsbetrag gilt nicht als Einkommen- und Körperschaftsteuerüberweisung, sondern als Umsatzsteuerüberweisung.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 11. August 1930.)

4. § 8 erhält folgende Fassung:

(1) Von dem im § 1 festgesetzten Gemeindeanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer in Höhe von 45 vom Hundert des Landesanteils erhalten die Gemeinden (Gutsbezirke) zusammen 40 vom Hundert. Dieser Betrag wird um die nach §§ 4 a, 4 b den Gemeinden zufließenden Überweisungen aus der Biersteuer und der Mineralwassersteuer erhöht; diese Überweisungen gelten als Überweisungen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer an die Gemeinden. Von dem den Gemeinden (Gutsbezirken) hiernach zufließenden Gesamtbetrage werden $^{5}/_{40}$ zugunsten eines zwischengemeindlichen Lastenausgleichs der Landesschulkasse zugeführt. Um diesen Betrag ermäßigen sich die von den Schulverbänden an die Landesschulkasse zu entrichtenden Beiträge.

(2) Weitere 2½ vom Hundert von dem im § 1 festgesetzten Gemeindeanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer in Höhe von 45 vom Hundert des Landesanteils werden den Landkreisen zur Erfüllung der ihnen obliegenden öffentlichen Aufgaben überwiesen.

(3) Die letzten 2½ vom Hundert von dem im § 1 festgesetzten Gemeindeanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer in Höhe von 45 vom Hundert des Landesanteils werden den Provinzen — mit Ausnahme der Provinz Hessen-Nassau —, den Bezirksverbänden der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden sowie dem Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande zur Erfüllung der ihnen obliegenden öffentlichen Aufgaben überwiesen.

5. § 9 erhält folgende Fassung:

(1) Von dem in §§ 2, 6 a festgesetzten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer erhalten die Gemeinden (Gutsbezirke) zusammen 90 vom Hundert.

(2) Der Rest von 10 vom Hundert wird den Landkreisen überwiesen.

6. § 10 a wird gestrichen.

7. Im § 11

a) erhält der Abs. 1 Satz 1 folgende Fassung:

Die nach § 8 Abs. 1 den Gemeinden zustehenden Beträge werden nach dem Verhältnis der Rechnungsanteile an der Einkommen- und Körperschaftsteuer verteilt, die nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes zuletzt festgestellt worden sind.

b) erhält Abs. 1 Satz 4 unter Fortfall des Satzes 5 folgende Fassung:

Für das Rechnungsjahr 1930 sind die bis zum 31. März 1930 erfolgten Ein- und Ausgemeindungen zu berücksichtigen.

c) erhält Abs. 2 folgende Fassung:

Für die Berechnung des Kopfbetrags nach dem Gemeindeeinkommensteuersoll für die Rechnungsjahre 1911, 1913 oder 1914 ist die ortsanwesende Bevölkerung nach der Volkszählung des Jahres 1910, für die Berechnung des Kopfbetrags für das Rechnungsjahr 1930 die ortsanwesende Bevölkerung (unter Hinzurechnung der vorübergehend Abwesenden und unter Abrechnung der vorübergehend Anwesenden) nach der Volkszählung des Jahres 1925 unter Berücksichtigung der bis zum 31. März 1930 erfolgten Ein- und Ausgemeindungen nach Abzug der Militärpersonen zugrunde zu legen.

d) werden im Abs. 3 eingefügt hinter die Worte „der bis zum 31. März 1929" die Worte „für das Rechnungsjahr 1930 unter Berücksichtigung der bis zum 31. März 1930" und hinter die Worte „und 1929" die Worte „und 1930";

e) wird dem Abs. 4 folgender Satz angefügt:

Die Anträge nach Abs. 1 und 3 müssen für das Rechnungsjahr 1930 bis zum 1. August 1930 gestellt sein, die Anträge nach Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sie nicht bereits für die Rechnungsjahre 1926 bis 1929 rechtzeitig gestellt worden sind.

f) werden im Abs. 5 hinter die Worte „sowie das Rechnungsjahr 1929" eingefügt die Worte „und das Rechnungsjahr 1930".

8. § 11 a Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

Wenn die Anträge für die Rechnungsjahre 1927, 1928 oder 1929 nicht rechtzeitig gestellt worden sind, können sie für das Rechnungsjahr 1930 bis zum 1. August 1930 gestellt werden.

9. Im § 12 werden an beiden Stellen hinter die Worte „oder 1929" die Worte eingefügt „oder 1930".

10. Im § 14 Abs. 1 werden hinter die Worte „für das Rechnungsjahr 1929 die bis zum 31. März 1929" hinter einem Komma eingefügt die Worte „für das Rechnungsjahr 1930 die bis zum 31. März 1930".

11. Im § 16 Abs. 2 wird als letzter Satz angefügt:

Diese Vorschrift findet für das Rechnungsjahr 1930 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Antrag bis zum 1. Januar 1931 zu stellen ist.

12. Im § 20 Abs. 1 werden die Worte „und des Wegewesens" gestrichen.

13. § 20 a wird gestrichen.

14. § 27 erhält folgende Fassung:

Die Überweisungen aus der Kraftfahrzeugsteuer werden nach Überweisung eines Voraus in Höhe von 1,5 v. H. der Überweisungen an die Stadt Berlin vorbehaltlich der Verteilung auf die einzelnen Wegeunterhaltungspflichtigen auf die Straßennetze der im § 10 bezeichneten Landesteile unter Zugrundelegung folgender Hundertsätze verteilt:

Ostpreußen	10,25	vom Hundert
Brandenburg	10,50	" "
Berlin	1,25	" "
Pommern	7,50	" "
Grenzmark Posen-Westpreußen	2,00	" "
Niederschlesien	7,50	" "
Oberschlesien	3,00	" "
Sachsen	8,00	" "
Schleswig-Holstein	5,25	" "
Lauenburg	0,50	" "
Hannover	10,50	" "
Westfalen	9,00	" "
Kassel	4,00	" "
Wiesbaden	3,35	" "
Rheinprovinz	16,90	" "
Hohenzollern	0,50	" "
insgesamt	100,00	vom Hundert.

15. § 28 erhält folgende Fassung:

(1) Die nach den Vorschriften des § 27 auf die Straßennetze der einzelnen Landesteile entfallenden Überweisungen werden auf die im § 10 bezeichneten Gebietskörperschaften und die ihnen angehörigen Stadt- und Landkreise auf Grund eines für das Rechnungsjahr aufzustellenden Verteilungsplans unterverteilt.

(2) Die Aufstellung des Verteilungsplans geschieht durch einen Ausschuß, der aus dem Oberpräsidenten der Provinz, für die Bezirksverbände Kassel und Wiesbaden aus dem Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau, als Vorsitzenden und aus vier Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder werden vom Provinzialausschuß (Landesausschuß) bestellt, von denen eines Vertreter eines Stadtkreises sein muß. Die übrigen zwei Mitglieder ernennt der Vorsitzende, und zwar je eines auf Vorschlag der der Provinz (Bezirksverband, Landeskommunalverband) angehörigen Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden.

(3) Der für den Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande zu bildende Ausschuß besteht aus dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen als Vorsitzenden und aus zwei Mitgliedern, von denen eines vom Landesausschusse bestellt, eines von dem Vorsitzenden auf Vorschlag der dem Landeskommunalverband angehörigen Kreise ernannt wird. Im Bezirke des Landeskommunlverbandes Lauenburg findet eine Unterverteilung nach Abs. 2 nicht statt. In der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz kann ein von dem Verbandsausschusse zu bestellender Vertreter des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Bei der Unterverteilung sind die von den einzelnen Wegeunterhaltungspflichtigen unterhaltenen Straßenstrecken in einer ihrer Bedeutung für den Kraftfahrzeugverkehr entsprechenden Weise zu berücksichtigen. Straßenstrecken innerhalb der bebauten Ortsteile sind grundsätzlich insoweit zu berücksichtigen, als sie dem Durchgangsverkehre dienen.

(5) Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, dem sonst ein Stimmrecht nicht zusteht.

(6) Sind bei der Aufstellung des Verteilungsplans die Grundsätze des Abs. 4 erheblich verletzt, so steht dem Vorsitzenden das Recht der Beschwerde an den Minister des Innern zu, der endgültig entscheidet. Die Durchführung des Verteilungsplans darf erst erfolgen, wenn der Vorsitzende erklärt hat, keine Beschwerde einlegen zu wollen, oder wenn er während einer Frist von zwei Wochen weder diese Erklärung abgegeben noch Beschwerde eingelegt hat.

16. Hinter § 28 wird als § 28 a folgende Vorschrift eingefügt:

Das letzte Drittel der in den §§ 5, 10 den Provinzen (Bezirks- und Landeskommunalverbänden) zugewiesenen Dotationen wird auf diese unter Zugrundelegung der im § 27 festgestellten Vomhundertsätze verteilt.

17. § 29 erhält folgende Fassung:

(1) Insoweit Dritte neben einer Provinz (Bezirksverband, Landeskommunalverband) oder einem Stadt- oder Landkreis öffentlich-rechtlich zur Unterhaltung befestigter Landstraßen verpflichtet sind, sind sie an den Zuweisungen nach §§ 4, 27 entsprechend zu beteiligen.

(2) Die Beteiligung nach Abs. 1 ist nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 28 Abs. 4 und unter Berücksichtigung der für die Provinz (Bezirksverband, Landeskommunalverband) oder für den Stadtkreis oder den Landkreis eingetretenen Entlastung festzusetzen.

(3) Kommt ein Ausgleich durch freie Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet, wenn es sich um eine Provinz (Bezirksverband, Landeskommunalverband) handelt, der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident) und, wenn es sich um einen Stadt- oder Landkreis oder den Landeskommunalverband Lauenburg handelt, der Regierungspräsident endgültig.

(4) Die Verfolgbarkeit im bürgerlichen Rechte begründeter Ansprüche im ordentlichen Rechtswege bleibt hierdurch unberührt.

(5) Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung im Verhältnis der Provinzen (Bezirksverbände, Landeskommunalverbände) zu den ihnen angehörigen Stadt- und Landkreisen.

18. Im § 39

a) werden im Satze 2 hinter die Worte „für das Rechnungsjahr 1929" eingefügt die Worte „und 1930";

b) wird hinter den jetzigen Satz 4 folgender Satz eingefügt:

Für das Rechnungsjahr 1930 muß der Antrag bis zum 1. August 1930 bei der Aufsichtsbehörde erster Instanz gestellt worden sein, jedoch nur, wenn ein entsprechender Antrag nicht bereits für das Rechnungsjahr 1929 rechtzeitig gestellt worden ist.

c) erhält der jetzige Satz 5 folgende Fassung:

Von den nicht zur Verteilung auf die Stadt- und Landkreise gelangenden 8 vom Hundert werden dem Minister des Innern, dem Finanzminister und dem Minister für Volkswohlfahrt 2 vom Hundert zur Unterstützung notleidender Gemeinden und Landkreise in den Grenzprovinzen und 6 vom Hundert zur Unterstützung solcher Gemeinden und Landkreise zur Verfügung gestellt, die durch die Folgen der Arbeitslosigkeit besonders belastet sind.

19. Im § 59 wird die Zahl „1930" durch die Zahl „1931" ersetzt.

Artikel II.

(1) Das Gesetz über den Sonderfinanzausgleich zugunsten preußischer Randgemeinden (-kreise) in der Nachbarschaft von Stadtstaaten vom 8. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 135) findet für das Rechnungsjahr 1930 in entsprechender Weise Anwendung wie für das Rechnungsjahr 1929.

(2) § 28 Abs. 2 des Gesetzes über die weitere Neuregelung der kommunalen Grenzen im westfälischen Industriebezirke vom 22. März 1928 (Gesetzsamml. S. 17) findet auch für das Rechnungsjahr 1930 Anwendung.

Artikel III.

Für das Rechnungsjahr 1930 finden die Vorschriften des § 28 Abs. 4 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung des Artikels I Ziffer 15 dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Unterverteilung der Kraftfahrzeugsteuer auf die Provinzen einerseits und die einzelnen Stadt- und Landkreise andererseits für dieses Jahr nach dem Maßstabe der in dem Jahre 1929 den einzelnen Gebietskörperschaften zugeflossenen Kraftfahrzeugsteuerüberweisungen unter Berücksichtigung der inzwischen im Bestande der einzelnen Straßennetze der Wegeunterhaltungspflichtigen eingetretenen Veränderungen zu erfolgen hat, soweit die Kraftfahrzeugsteuerüberweisungen an die einzelnen Gebietskörperschaften für 1930 nicht die Kraftfahrzeugsteuerüberweisungen für 1929 übersteigen; die Verteilung der Mehrzuweisungen erfolgt dagegen auch für 1930 bereits nach den Vorschriften des § 28.

Artikel IV.

(1) Das Gesetz tritt am 1. April 1930 in Kraft.

(2) Wo in Gesetzen und Verordnungen auf das Preußische Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetze Bezug genommen ist, tritt an Stelle des Gesetzes in der bisherigen Fassung das Gesetz in der neuen Fassung.

Artikel V.

Die zuständigen Minister werden ermächtigt, den Wortlaut des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze für das Rechnungsjahr 1930 nach den vorstehenden Beschlüssen in Artikel I bis IV unter Fortlassung der mit Wirkung vom 1. April 1930 überholten Vorschriften zu veröffentlichen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 19. Juli 1930.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Höpker Aschoff. Waentig.

(Nr. 13523.) Gesetz über eine Änderung des Preußischen Staatsgebiets. Vom 21. Juli 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Der Grenzziehung, wie sie in dem am 31. Januar 1930 abgeschlossenen Vertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik über Grenzwasserläufe und Gebietsaustausch an der preußischen Strecke der deutsch-tschechoslowakischen Grenze vereinbart ist, ferner der damit verbundenen Einführung der beweglichen Grenze in Grenzwasserläufen sowie dem im gleichen Vertrage vereinbarten Gebietsaustausche, nämlich der Abgabe verschiedener zum Preußischen Staatsgebiete gehöriger Flächen von zusammen 108 ha 12 a 55 qm an die Tschechoslowakische Republik und der Einverleibung verschiedener zur Tschechoslowakischen Republik gehöriger Flächen von zusammen 108 ha 12 a 55 qm in das Preußische Staatsgebiet, wird zugestimmt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 21. Juli 1930.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Waentig.

(Nr. 13524.) Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln für Landgewinnungsarbeiten an der Nordseeküste in den Regierungsbezirken Schleswig, Aurich und Stade. Vom 26. Juli 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Dem Staatsministerium wird für den dreijährigen Zeitraum von 1930 bis 1932 ein Betrag von 5 225 000 *RM* für Landgewinnungsarbeiten an der Nordseeküste in den Regierungsbezirken Schleswig, Aurich und Stade zur Verfügung gestellt.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 v. H. des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 v. H. der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ob.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 26. Juli 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger. Höpker Aschoff.

(Nr. 13525.) Verordnung über die Bartsch. Vom 16. Juli 1930.

Nachdem der Provinziallandtag von Niederschlesien am 8. Mai 1930 zugestimmt hat, werden gemäß § 50 des Gesetzes vom 3. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 171), betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien, die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausschluß der nur auf den erstmaligen Ausbau bezüglichen, auf die Bartsch ausgedehnt.

Berlin, den 16. Juli 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:

Braun. Schmidt.

(Nr. 13526.) Verordnung über das Amtsgericht Tirschtiegel. Vom 19. Juli 1930.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags vom 19. Juli 1919 (Gesetzsamml. S. 115) wird folgendes verordnet:

§ 1.

§ 1 Nr. 9 der Verordnung, betreffend vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags, vom 4. September 1919 (Gesetzsamml. S. 145) wird dahin abgeändert, daß die Zulegung des Restes des Amtsgerichtsbezirkes Tirschtiegel zum Amtsgerichte Meseritz unterbleibt und der zum früheren Amtsgerichtsbezirke Bentschen gehörige Teil des Kreises Meseritz unter Abtrennung vom Bezirke des Amtsgerichts Meseritz dem Amtsgerichte Tirschtiegel zugelegt wird.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1930 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1930.

Der Preußische Justizminister.

Schmidt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Juni 1930

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ostpreußische Kleinbahnen-Aktiengesellschaft in Königsberg i. Pr. für Verlegung und dreischienigen Ausbau der Kleinbahnstrecke Kraupischken-Ragnit zwischen dem Kleinbahnhofe Ragnit mit Anschluß an den Reichsbahnhof Ragnit und dem Memelhafen in Ragnit

   durch das Amtsblatt der Regierung in Gumbinnen Nr. 27 S. 107, ausgegeben am 5. Juli 1930;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Juni 1930

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Bödexen, Kr. Höxter, für den Bau einer Wasserversorgungsanlage

   durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 28 S. 115, ausgegeben am 12. Juli 1930;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Juni 1930

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Trier für den Ausbau der Teilstrecken Echternacherbrück-Minden und Menningen-Irrel der Sauertalstraße

   durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 28 S. 77, ausgegeben am 12. Juli 1930.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.